

Ansuchen um Ablegung einer Prüfung gem. § 77 Abs. 3 UG bzw. § 71 Abs. 3 Satzung (Kontrollprüfung)

.....
(Vor- und Zuname)

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--

.....
(Adresse)

.....
(Studienrichtung)

.....
(Telefonnummer, evtl. E-Mail-Adresse)

An die Vorsitzende/den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission
über das Institut

Da ich im WS/SS in folgender Lehrveranstaltung
(bitte Semesterstufe angeben)
zum negativ beurteilt wurde, ersuche ich um Ablegung einer
(wie oft?)
kommissionellen Prüfung gem. § 77 Abs. 3 UG bzw. § 71 Abs. 3 Satzung
(Kontrollprüfung).

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf Antrag der/des Studierenden ist erweiternd zur Regelung des § 77 Abs. 3 UG 2002 an der KUG bereits die erste Wiederholung einer Prüfung kommissionell durchzuführen.

Wünsche gem. § 67 Abs. 2 Satzung KUG:

Termin:

PrüferInnen:

Abweichende Prüfungsmethode:

.....

Graz, am.....
(Unterschrift der/des Studierenden)

Der zuständige Prüfungssenat (= Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungssenat) wird ersucht, einen Termin anzuberaumen und diesen der/dem Studierenden und der Studien- und Prüfungsabteilung mitzuteilen!

Für studienrechtliche Hinweise bitte wenden!

SATZUNG KUG:

Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Prüfungen

§ 67 (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich innerhalb der von der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre festgesetzten Anmeldefrist bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre im Wege der Studien- und Prüfungsabteilung zu kommissionellen Prüfungen anzumelden. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum angeführten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen haben. Fehlen der/dem Studierenden bei Ende der Anmeldefrist Teile der Anmeldevoraussetzungen, deren Erbringung bis zur kommissionellen Prüfung plausibel erscheint, kann die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre eine bedingte Zulassung zur kommissionellen Prüfung aussprechen. Eine vollständige Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen muss von der/dem Studierenden in diesem Fall spätestens 10 Tage vor Beginn der kommissionellen Prüfung nachgewiesen werden. Kann dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, ist eine neuerliche Anmeldung zur kommissionellen Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu dem Termin der Prüfung, der Person der Prüfer gemäß § 59 Abs. 1 Z. 13 UG 2002, einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG 2002 bekannt zu geben.

(3) Bei Terminwünschen ist einerseits § 59 Abs. 3 UG 2002 zu berücksichtigen, andererseits auf die organisatorischen und künstlerischen Rahmenbedingungen der kommissionellen Prüfung Bedacht zu nehmen.

(4) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstermin ist den Studierenden unter Einhaltung der in den Curricula festgelegten Fristen, jedoch spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig und ist den Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Wenn die Lehrerin/der Lehrer der Studierenden/des Studierenden im zentralen künstlerischen Fach als Prüferin/als Prüfer verhindert ist, hat die Studierende/der Studierende das Recht, die Prüfung bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu verschieben

Prüfungssenate

§ 69 (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre nach Anhörung der Studiendekanin/ des Studiendekans Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei und höchstens zehn Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfungssenate erhöht sich auf höchstens elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit zwei Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen sind. Die Zahl der Mitglieder der Zulassungsprüfungssenate ist nicht beschränkt.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen ist. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Wiederholung von Prüfungen (ad § 77 UG 2002)

§ 71 (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen Studien an der KUG anzurechnen. Über die in § 77 Abs. 2 UG 2002 angeführten drei Wiederholungsmöglichkeiten sind weitere Prüfungswiederholungen unzulässig.

(2) Auf Antrag der/des Studierenden ist erweiternd zur Regelung des § 77 Abs. 3 UG 2002, die für Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges gilt, an der KUG bereits die erste Wiederholung einer Prüfung kommissionell durchzuführen.

(3) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (inklusive dem zentralen künstlerischen Fach) kann die erste Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung aus der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen, wenn sowohl die/der Studierende als auch die/der Prüfer/in dem zustimmen. Im Fall der nicht beiderseitigen Zustimmung hat die erste Wiederholung in einem Prüfungsvorgang und kommissionell zu erfolgen. Die zweite und dritte Wiederholung der Prüfung hat in jedem Fall in einem Prüfungsvorgang und kommissionell zu erfolgen. Die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre hat für diese kommissionellen Prüfungen Prüfungssenate zu bilden, bei Wiederholungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach sind die Senate gemäß §64 der Satzung der KUG heranzuziehen.

(4) Abweichend zu Abs. 1 bis 3 sind in der Studienrichtung Musikologie für Prüfungswiederholungen die entsprechenden Regelungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(5) Abweichend zu Abs. 1 bis 3 sind in der Studienrichtung Elektrotechnik-Toningenieur für Prüfungswiederholungen die entsprechenden Regelungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Technischen Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.